

30. September 2024

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

Arbeitsschutz in der Bundeswehr

Diese Allgemeine Regelung setzt das Arbeitsschutzrecht in der Bundeswehr um und legt grundlegende Bestimmungen zum Arbeitsschutz fest.

Die Fortschreibung beinhaltet eine teilweise Aktualisierung mit eingearbeiteten redaktionellen Änderungsbedarf.

Quelle: *Allgemeine Regelung A 2010/1 – Version 3.1 vom 17. September 2024*

Schul- und Kinderreisebeihilfen

Mit der Vorschrift wird die Gewährung von Schul- und Kinderreisebeihilfen für zivile und militärische Bundeswehrangehörige im In- und Ausland geregelt.

Die Vorschrift wurde vollständig ohne inhaltliche Änderung überprüft und für 5 Jahre verlängert.

Quelle: *Allgemeine Regelung A 2642/2 – Version 5 vom 24. September 2024*

Teilnahme von zivilen Beschäftigten an Teilen der militärischen Ausbildung

Die Allgemeine Regelung beinhaltet die zentralen Vorgaben für die Teilnahme von zivilen Beschäftigten an Teilen der militärischen Ausbildung der Soldatinnen und Soldaten.

Die Änderungen zur Version 2 basieren im Wesentlichen auf redaktionellen Änderungen. Zudem wurde die Regelung zum Unfallschutz der Tarifbeschäftigten angepasst.

Quelle: *Allgemeine Regelung A 1400/8 – Version 3 vom 22. August 2024*

Mitgliedsbeiträge Bundeswehrsozialwerk e.V.

Die Erhebung und Abführung der Mitgliedsbeiträge des Bundeswehr-Sozialwerkes für Beschäftigte und ehemalige Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung ist Inhalt der Allgemeinen Regelung.

Der Änderungsschwerpunkt liegt in textlichen Ergänzungen sowie weiteren Anpassungen die dem besseren Verständnis dienen.

Quelle: *Allgemeine Regelung A1-2644/1-5000 – Version 3 vom 5. September 2024*

...aus der politischen Landschaft

Lohnlücke zwischen Männern und Frauen

Im Jahr 2023 haben rund 4,3 Millionen beziehungsweise 60 Prozent der sozialversicherungspflichtig vollzeitbeschäftigten Frauen ein Bruttomonatsentgelt verdient, das unter dem Medianentgelt der Männer (3.930 Euro) lag. Diese Zahlen nennt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion, in der es um die Entgeltunterschiede zwischen Männern und Frauen geht.

Die Bundesregierung betont, dass es ihr Ziel sei, die Lohnlücke zwischen Frauen und Männern zu schließen. Sie verweist auf die Weiterentwicklung des Entgelttransparenzgesetzes, so wie es im Koalitionsvertrag vereinbart worden sei. Dazu gehöre auch, dessen Durchsetzung zu stärken, indem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ermöglicht wird, ihre individuellen Rechte durch Verbände im Wege der Prozessstandschaft geltend zu machen. „Die geplante Weiterentwicklung des Entgelttransparenzgesetzes wird auch die Vorgaben der im Juni 2023 in Kraft getretenen EU-Entgelttransparenzrichtlinie berücksichtigen, die bis Juni 2026 in nationales Recht umgesetzt werden muss“, schreibt die Regierung.

Quelle: *Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/12538) und Antwort der Bundesregierung (20/12933) – hib 640/2024 vom 26. September 2024*

Entgeltunterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland

Um Entgeltunterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland geht es in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion. Danach betrug das „mittlere Bruttomonatsentgelt (Median) der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe in Westdeutschland“ Ende vergangenen Jahres 3.898 Euro und in Ostdeutschland 3.329 Euro.

Auf Ebene der Bundesländer reichte die Spanne der Medianentgelte im Jahr 2023 den Angaben zufolge von 4.304 Euro in Hamburg bis 3.098 Euro in Mecklenburg-Vorpommern. Auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte ging diese Spanne für Westdeutschland vergangenes Jahr von 5.637 Euro in der bayerischen Stadt Ingolstadt bis 3.109 Euro im bayerischen Landkreis Hof und für Ostdeutschland von 3.982 Euro in Berlin bis 2.815 Euro im sächsischen Erzgebirgskreis, wie aus der Antwort weiter hervorgeht.

Quelle: *Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/12059) und Antwort der Bundesregierung (20/12571) – hib 654/2024 vom 23. August 2024*

Langfristige Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung

Als Unterrichtung (20/12600) liegt der Bericht der Bundesregierung „Zukunftssichere Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung - Darstellung von Szenarien und Stellschrauben möglicher Reformen“ vor. Mit diesem Bericht zur langfristigen Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung liegen den Autoren zufolge „datengestützte Darstellungen möglicher Szenarien für eine systemische Weiterentwicklung der sozialen Pflegeversicherung, die damit verbundenen Langfristprojektionen zu ihrem Finanzierungsbedarf bis zum Jahr 2060 sowie mögliche Stellschrauben auf der Ausgaben- sowie Einnahmenseite mit entsprechenden Finanzwirkungen vor“.

Quelle: *Bundestag – Unterrichtung (20/12600) – hib 566/2024 vom 26. August 2024*

Rentenbezieher ab 65 Jahren

Die Zahl der Bezieher von Alterssicherungsleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem Alter von 65 Jahren ist ein Thema der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion. Danach beziehen bundesweit knapp 16,94 Millionen Menschen ab dem Alter von 65 Jahren Renten wegen Alters. Das entspricht laut Vorlage einem Anteil an der entsprechenden Bevölkerungsgruppe in Höhe von 89,7 Prozent.

Wie aus der Vorlage weiter hervorgeht, bewegt sich dieser Anteil in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zwischen 95,1 Prozent und 98,1 Prozent, während er in den übrigen Ländern bei Werten zwischen 87,2 Prozent und 88,5 Prozent liegt. Laut Bundesregierung ist bei den Angaben zu beachten, „dass nicht alle Personen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, insbesondere auch, weil sie in anderen Systemen versichert sind“.

Quelle: *Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/12285) und Antwort der Bundesregierung (20/12534) – hib 562/2024 vom 21. August 2024*

Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb 53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name Vorname Geburtstag

PLZ Ort Straße/Haus-Nr.

Berufs- oder Funktionsbezeichnung E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)

Beschäftigungsdienststelle Straße/Haus-Nr.

PLZ Ort Personalbearbeitende Dienststelle

Entgeltgruppe: Teilzeitbeschäftigt: Ja, zu % Nein
 Auszubildende/r: Ja, seit

Werber: Mitgliedsnummer:

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I-VIII) Bundesland Standortgruppe

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich halbjährlich jährlich einzuziehen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname) Straße und Hausnummer PLZ und Ort

Name der Bank BIC IBAN

Monatsbeiträge 2024

Datenschutzhinweis:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorstehend gemachten Angaben zum Zwecke der satzungsmäßigen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden vom VAB gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Die europäischen und deutschen Datenschutzgesetze gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie unter: <http://www.vab-gewerkschaft.de/servicenav/datenschutz.php>.

Entg.Grp	Beitrag
2	€ 14,00
3	€ 15,00
4	€ 15,75
5	€ 16,25
6	€ 16,75
7	€ 17,25
8	€ 18,00
9a	€ 18,75
9b	€ 20,00
9c	€ 21,50
10	€ 22,50
11	€ 23,75
12	€ 25,25
13	€ 27,00
14	€ 28,75
15	€ 31,25

Entg.Grp Krankenhaus	Beitrag
P 05	€ 15,00
P 06	€ 15,75
P 07	€ 17,50
P 08	€ 18,25
P 09	€ 19,75
P 10	€ 20,25
P 11	€ 21,50
P 12	€ 22,50
P 13	€ 23,75
P 14	€ 24,50
P 15	€ 25,00
P 16	€ 25,50

Ort Datum Unterschrift

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,5% (Stufe 3) der jeweiligen (auch gesicherten) Entgeltgruppe. **Arbeitnehmer in § 11 TV UmBw** und **Teilzeitbeschäftigte** mit einer Beschäftigung bis zu 75 % der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für **Rentner**: € 3,50/Monat. **Auszubildende**: € 3,50/Monat. **Das erste Ausbildungsjahr ist beitragsfrei.**

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine **Diensthaftpflichtversicherung** SOWIE EINE **Freizeitunfallversicherung** bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.